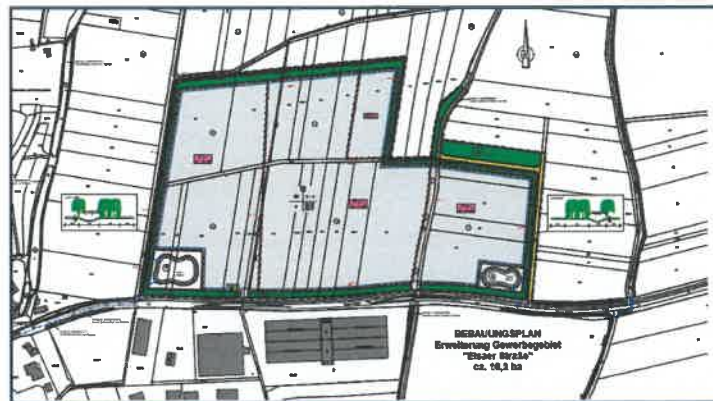


Bekanntmachung

42. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Elsaer Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Rodach hat in seiner Sitzung vom 18.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Elsaer Straße“ und die 42. Flächennutzungsplanänderung in Bad Rodach, im Parallelverfahren, zusammen mit seinen Begründungen erneut öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Geltungsbereich ist wie folgt (grün) umgrenzt:



und umfasst die Fl. Nrn. 1472, 1491 Tfl., 1512, 1513 Tfl., 1515 Tfl., 1516 Tfl., 1516/2 Tfl., 1517 Tfl., 1518 Tfl., 1520, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532 Tfl., 1541, 1542, 1542/1, 1543, 1543/2, 1543/3, 1544, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551 der Gemarkung Rodach.

Die Bauleitplanungen erfolgen im Parallelverfahren. Die Grundstücke werden als Gewerbegebiet und Industriegebiet dargestellt/festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 16,2 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung für die Schutzgüter Wasser, Mensch, Klima und Luft, Boden, Kultur- und Sachgüter sowie der Entwurf zur 42. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterung liegen in der Zeit

vom 01.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024

im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Zimmer 4, Bauabteilung (Eingang Kirchgasse) zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Für eine Terminvereinbarung wählen Sie die Telefonnummer: 09564 9222-20.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die entsprechenden Entwurfsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Rodach (Link: <https://www.bad-rodach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung>) zur Einsicht bereitgehalten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Bad Rodach, 23.01.2024/mb

STADT BAD RODACH



Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

